

II-3290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 30.036/51-V/2/1978

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 9. Feber 1978  
 Stubenring 1  
 Telephon 57 56 55

1543 IAB

1978-02-10  
 zu 1605/JBeantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Kohlmaier, Hafner und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend beabsichtigte Novellierung des Mutterschutzgesetzes Nr. 1605/J vom 2.1.1978

Zu der einleitenden Begründung der Anfrage:

Art. II der von mir zur Begutachtung ausgesendeten Novelle zum Mutterschutzgesetz sieht die Ablösung der seit Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974 als partikuläres Bundesrecht weitergeltenden Landarbeitsordnungen vor. Dies erscheint im Hinblick auf die durch die B-VG-Novelle geschaffene neue Verfassungsrechtslage aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit zweckmäßig. Der Wunsch nach einer Anpassung bestehender Rechtsvorschriften an die neue Verfassungsrechtslage wurde schon seit längerer Zeit an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen. Es bestanden ursprünglich keine Bedenken an einer Zuständigkeit meines Ressorts zu einer Regelung dieser Angelegenheit. Als erster Schritt zur Angleichung der derzeit geltenden Vorschriften an die geänderte Kompetenzlage wurden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBI. Nr. 360, in die bundesgesetzlichen Regelungen des I. und II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes einbezogen.

Einer Anfechtung dieses Bundesgesetzes durch das Amt der Tiroler Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1976, Zl. G 10, 11, / 76-11, keine Folge gegeben. In der Begründung wurde festgestellt, daß der Bund zur Regelung der Betriebsverfassung und der kollektiven Rechtsgestaltung in seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zuständig ist. Daraus ergibt sich die unmittelbare Zuständigkeit des Bundes, Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse der in solchen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zu erlassen. Eine Kompetenz nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6B-VG ist jedenfalls nicht gegeben.

Art. II der Mutterschutzgesetznovelle war als weiterer Schritt der Anpassung bestehender Rechtsvorschriften an die Verfassungsrechtslage vorgesehen. Die auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren erfolgte Diskussion ergab, daß Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Gebietskörperschaften beschäftigt sind, nicht nach dem arbeitsrechtlichen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 2 Z. 11 geregelt werden könne, sondern als Angelegenheiten des Dienstrechtes anzusehen sind. Die in Aussicht genommene Rechtsbereinigung in einem besonderen Bundesgesetz fällt demnach in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Aus diesen Gründen werden daher die im Art. II des ausgesendeten Entwurfes vorgesehenen Regelungen in der von meinem Ressort vorzubereitenden Regierungsvorlage einer Mutterschutzgesetznovelle nicht mehr enthalten sein. Die im Begutachtungsverfahren übermittelten Bemerkungen, die Art. II der Novelle betreffen, wurden dem Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt, um diesem die Vorbereitung entsprechender legislativer Maßnahmen zu erleichtern.

Zu Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Wie ich bereits ausgeführt habe, handelt es sich bei den den Gegenstand der Anfrage bildenden Punkten um solche, die rein dienstrechtliche Angelegenheiten berühren. Mangels Zuständigkeit ist mir daher deren Beantwortung nicht möglich.

